

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-410.071/0016-I/IKT/2016
ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. GREGOR SCHMIED
PERS. E-MAIL • GREGOR.SCHMIED@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-+43 (1) 53115/202591
IHR ZEICHEN • BMF-010000/0007-I/4/2016

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 1
1017 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz erlassen, das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalfluss- Meldegesetz, das Gemeinsame Meldestandard-Gesetz, das EU-Amtshilfegesetz und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert wird und das EU-Quellensteuergesetz aufgehoben werden (EU-Abgabenänderungsgesetz 2016);
Begutachtung, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt – Bereich IKT-Strategie nimmt zu dem oben genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Artikel 4 (Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes)

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4 und 5)

Ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK, vgl. §9 E-GovG) wird durch eine Ableitung aus der Stammzahl (§ 6 E-GovG) der betroffenen nat. Person gebildet und beschränkt sich auf jenen staatlichen Bereich, dem die Anwendung zuzuordnen ist. Nicht „mitverschlüsselt“ in einem bPK sind hingegen die „Klartaten“ selbst, also etwa der Name, das Geburtsdatum oder die Adresse einer betroffenen nat. Person. Letzteres gilt auch für die Stammzahl einer nicht natürlichen Person („Rechtsträger“ iSd KontRegG). Es ist daher nicht richtig, wenn in Abs. 4 und 5 in Zusammenhang mit diesen Daten von „entschlüsselten“ Daten gesprochen wird, weshalb angeregt wird in Abs. 4 und Abs. 5 jeweils das Wort „entschlüsselten“ durch das Wort „folgenden“ zu ersetzen.

Generell fällt zu den in Abs. 4 und Abs. 5 genannten Datenarten auf, dass diese gegenüber den von den Kreditinstituten gem. Abs. 1 Z 1 und 2 zu übermittelnden Datenarten wesentlich umfangreicher sind. So ist nun etwa für natürliche Personen

- 2 -

zusätzlich die Speicherung von Sterbedatum und Geschlecht vorgesehen. Bei Rechtsträgern zusätzlich Gründungsdatum, Rechtsform sowie Ordnungsbegriffe für die Entität: Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR), Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Ordnungsnummer im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene, Global Location Number (GLN). Es wird angeregt, dass für alle Betroffenen dieselben Datenarten zu verwenden sind, weswegen entweder die Liste der Abs. 4 und 5 zu reduzieren wäre oder aber die Kataloge der Datenarten in den bestehenden Abs. 1 Z 1 und 2 entsprechend auszuweiten wären.

24. Mai 2016
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt